

Veröffentlicht am: 20.04.2021 um 12:54 Uhr

Freispruch auch im Berufungsverfahren

Bleibende Schäden nach Schlägerei bei Nikolausparty 2018 in Wallenhorst

von Anke Herbers-Gehrs



Wallenhorst. Wer hatte einem jungen Mann bei einer Nikolausparty in Wallenhorst vor mehr als zwei Jahren bleibende Verletzungen zugefügt? Das ließ sich auch in der Berufungsverhandlung nicht klären – der Angeklagte wurde wieder freigesprochen.

Es ist bitter für jemanden, der zusammengeschlagen wurde, wenn kein Schuldiger auszumachen ist: Der heute 25-Jährige hat bis heute Probleme mit seinem rechten Auge und kann deswegen möglicherweise eine geplante Laufbahn bei der Polizei nicht antreten. Er ist wohl überzeugt davon, dass mit dem damals 21-jährigen Angeklagten auch der Täter - oder zumindest einer der Täter - vor Gericht stand; immerhin war dessen Name während der Schlägerei gerufen worden.

Gegen den Freispruch des Jugendschöffengerichtes von Anfang 2020 hatte er deshalb als Nebenkläger Berufung eingelegt. Die 21. Große Jugendkammer des Landgerichts Osnabrück rollte den Fall noch einmal auf und lud zehn Zeugen. Das Problem blieb aber das gleiche wie schon in der ersten Instanz: Fast alle waren zur Tatzeit mehr oder weniger stark alkoholisiert, es war dunkel, alles war sehr schnell vorbei und ist inzwischen sehr lange her.

Wer rief: „N. hör auf?“

Der Tathergang, wie er sich nach den Zeugenaussagen darstellt, war so: Bei der Nikolausparty der Landjugend Wallenhorst in der Sporthalle der Alexanderschule war es in der Nacht zum 9. Dezember 2018 am Ausgang zunächst zu einem Wortgefecht gekommen. Der Geschädigte und ein Freund gerieten mit einem 17-jährigen aneinander. Im Anschluss daran entwickelte sich vor der Sporthalle eine Schlägerei mit

nozd.de https://www.noz.de/socialmediabar/print/article/2287987
deutlich mehr Beteiligten, es war von Tumult und Getümmel die Rede. Dabei ging der Geschädigte zu Boden und erlitt schwere Verletzungen durch Tritte und Schläge gegen den Kopf. Sein Freund will während der Schlägerei den Ruf „N. hör auf!“ gehört haben und hatte den Angeklagten N. erkannt und angesprochen.

Haster gegen Wallenhorster Cliques?

Der Freund ist allerdings der einzige, dessen Aussage N. belastet. Der Geschädigte hat starke Erinnerungslücken aufgrund seiner Verletzungen, und vier andere Zeugen sagten aus, dass sie dem Angeklagten N. begegnet waren, wie er auf die Schlägerei zulief, als alles schon fast vorbei war. Zwar handelt es sich bei diesen Zeugen um Bekannte von N., die Richterin sagte in ihrer Urteilsbegründung aber, dass sie keine Absprache der Zeugen erkennen könne. Ob eventuelle Feindseligkeiten von Haster gegen Wallenhorster Gruppierungen eine Rolle spielten, war ebenfalls nicht zu klären.

Zeuge polizeilich vorgeführt

Der damals 17-Jährige war in der ersten Instanz noch mit angeklagt und freigesprochen worden, im Berufungsverfahren sollte er nur als Zeuge aussagen. Allerdings erschien er nicht, was die Richterin kurzentschlossen dazu veranlasste, ihn polizeilich vorführen zu lassen. Er entschuldigte sich damit, gedacht zu haben, es sei nicht mehr nötig zu kommen, da das Verfahren gegen ihn ja eingestellt worden sei. Er konnte nur zum ersten Gerangel etwas aussagen, bei dem er zwei Schläge eingesteckt hatte und selbst einmal zugeschlagen hatte.

Um das Verfahren abzukürzen und noch am gleichen Tag zu einem Urteil zu kommen, wurden zwei Zeuginnen noch während der Verhandlung telefonisch wieder ausgeladen. Sie hätten auch zum Vorfall selbst keine Angaben machen können, nur zum anschließenden Geschehen. Ihre Aussagen aus der ersten Verhandlung wurden verlesen. Eine hatte noch von einem Pkw mit Kennzeichen aus Vechta berichtet, in das eine Gruppe eingestiegen sei, die mutmaßlich an der Schlägerei beteiligt war.

Aussage des Belastungszeugen überzeugte nicht

Wer den Vornamen des Angeklagten gerufen hatte und ob möglicherweise noch jemand mit gleichem Namen beteiligt war, bleibt weiter unklar. Selbst die Staatsanwältin hatte daher einen Freispruch für den Angeklagten gefordert. Die Aussage des einzigen Belastungszeugen hatte sie nicht überzeugt. Der Angeklagte wurde auf Kosten der Staatskasse freigesprochen, der Nebenkläger muss die Kosten der Berufung sowie der notwendigen Auslagen des Angeklagten tragen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.